

# **Qualität darf auch bei systemakkreditierten Hochschulen nicht sinken!**

## **Stellungnahme zum KMK-Entwurf für eine geänderte Musterrechtsverordnung gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

31. Januar 2024

### **Zusammenfassung**

Die hochschulexterne Berufspraxis muss auch zukünftig in allen Gutachterteams – sowohl bei Programm- als auch Systemakkreditierungen – vertreten sein. So ist gewährleistet, dass Berufsbefähigung und Praxisorientierung in Prozessen der Qualitätssicherung berücksichtigt werden. Der Verordnungsentwurf sieht dagegen vor, dass der Platz der Berufspraxis bei Systemakkreditierung zukünftig auch mit Qualitätssicherungsexpertinnen und -experten anderer Hochschulen besetzt werden kann. Dies senkt die bestehenden Standards und gefährdet eine bedarfs- und praxisorientierte Fachkräfteausbildung.

Die geplanten Änderungen bei dualen Studiengängen entsprechen den regional unterschiedlichen Bedarfen der kooperierenden Hochschulen und Unternehmen. Dass auch Studiengänge als „dual“ akkreditiert werden können, die nur zwei der drei Definitionsmerkmale (systematische inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung der Lernorte) in vollem Umfang erfüllen, muss jedoch die Ausnahme bleiben. Diese Möglichkeit darf nur in besonders begründeten Fällen angewendet werden.

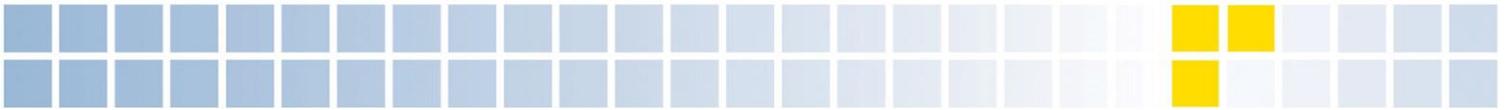
Weitere Vorschläge im vorliegenden Entwurf sind sinnvoll und hilfreich, da sie auf mehr Klarheit in der Akkreditierungspraxis abzielen. Das betrifft z. B. die Aufnahme der Themen „Anerkennung“ und „Anrechnung“ in die formalen Kriterien (Entwurf MRVO Seite 2, § 3) und die Geltungszeiten der Akkreditierung (Seite 18, § 26). Richtig ist auch, die Qualitätskriterien von „Joint Degrees“ auf „Joint Programs“ auszuweiten (Seite 10, § 16).

Die Länder sollten möglichst früh einen Zeitplan für das weitere Verfahren abstimmen und vorlegen. Es ist wichtig, dass die Überführung der MRVO in die einzelnen Hochschulgesetze konzertiert abläuft. Nur so können sich alle Beteiligten – Hochschulen, Studierende, kooperierende Unternehmen – rechtzeitig auf die neuen Grundlagen vorbereiten.

### **Im Einzelnen**

#### **Gestaltungsspielräume bei Prüfungen nutzen (Entwurf MRVO S. 9, § 12, 4. Absatz 5)**

Vom genannten Mindestumfang von 5 ECTS-Punkten pro Modul sollte auch zukünftig in begründeten Fällen abgewichen werden können. Prüfungen sollten immer passend zum spezifischen Fach und Studiengangskonzept erstellt werden. Das bedeutet, dass Prüfungen in begründeten Fällen auch mit geringerem Umfang oder auch mit einem Umfang über mehrere Semester oder mehrere Module möglich sein sollten.



### **Öffnung der Definition von dualen Studiengängen nur in begründeten Ausnahmefällen (Entwurf MRVO S. 9, § 12, 4. Absatz 7)**

Es ist sinnvoll, dass die Definition von „dual“ vom Begründungsteil der MRVO nach vorne in den Verordnungstext gezogen wird. Dies dient der Klarheit.

Dass zukünftig Ausnahmen in Bezug auf eines der drei Definitionsmerkmale (inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung der Lernorte) möglich werden, entspricht den unterschiedlichen Länderspezifika und -bedarfen. Insbesondere die Hochschulen und Unternehmen in Bayern hatten sich für diese Lösung eingesetzt. Andere Bundesländer sehen diesen Bedarf für ihre dualen Studiengänge nicht. Daher ist es richtig, diese Möglichkeit auf begründete Ausnahmen zu begrenzen.

Allen dualen Studiengängen und den beteiligten Kooperationspartnern muss es auch weiterhin offenstehen, alle drei Kriterien zu erfüllen und dies auch in ihrer Bewerbung des Studiengangs deutlich zu machen.

### **Berichtspflicht für systemakkreditierte Hochschulen muss bestehen bleiben (Entwurf MRVO S. 12, § 18, Absatz 1)**

Die Berichtspflicht für systemakkreditierte Hochschulen über die Akkreditierungen von Studiengängen, die sie selbst vornehmen, ist unentbehrlich. Nur so werden die internen Prozesse transparent und nachvollziehbar. Die Berichtspflicht darf nicht durch eine "kann-Lösung" aufgeweicht werden, sondern muss unverändert fortbestehen.

### **Hochschulexterne berufliche Praxis muss in allen Gutachterteams vertreten bleiben (Entwurf MRVO S. 17, § 25, Absatz 2)**

Employability und Praxisbezüge als wichtige Ziele eines wissenschaftlichen Studiums lassen sich nur sichern, wenn die hochschulexterne Berufspraxis in allen Gutachterteams vertreten ist. Das muss auch zukünftig bei allen Akkreditierungen gesichert sein, einschließlich der Systemakkreditierungen.

Der Wunsch der Hochschulen, bei Akkreditierungen stärker von der Qualitätsexpertise anderer Hochschulen zu profitieren, ist zwar nachvollziehbar. Er darf jedoch nicht auf Kosten der Berufspraxis gehen. Stattdessen sollte hierfür einer der Gutachterplätze für Hochschulvertreterinnen und -vertreter genutzt werden.

#### **Ansprechpartner:**

BDA | DIE ARBEITGEBER  
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung  
T +49 30 2033-1500  
bildung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.